

Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Satow

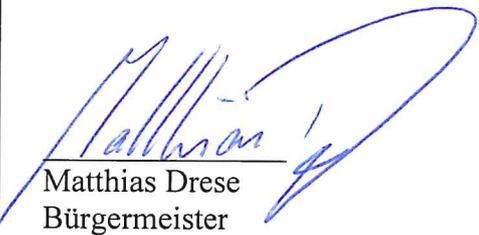
Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhält nachstehende Fassung:

1. Teil C. Bauverwaltung	
1. Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB	
bis zu 3 Flurstücke	10,00 €
für jedes weitere Flurstück	2,00 €
2. Schriftliche Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie zu Grundstückskäufen und -verkäufen	
für das erste Flurstück	50,00 €
für jedes weitere Flurstück	10,00 €
Auskünfte über das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (ersetzen nicht das Negativzeugnis)	20,00 €
3. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter sowie Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter	
je Vorgang	20,00 €
4. Erklärungen der Gemeinde nach § 62 LBauO M-V	
je angefangene 1.000 EUR anrechenbare Bauwerte 1 EUR aber mindestens 60,00 EUR	ab 60,00 €
5. Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	
je Flurstück	6,50 €
6. Zuweisung einer Hausnummer	
je Hausnummer	25,00 €
7. Kopie eines Kartenausschnitts aus einer Satzung im Sinne des BauGB (bspw. B-Plan, Flächennutzungsplan, Innenbereichssatzungen)	
Im Format A4	1,00 €
Im Format A3	1,50 €
8. Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen (im Bereich der Liegenschaftsverwaltung)	5,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

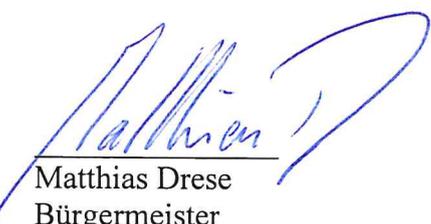
Gemeinde Satow, 27.09.2019


Matthias Drese
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 27.09.2019


Matthias Drese
Bürgermeister

